

► BGH

Handel mit Abdeckrechnungen: kein steuerbarer Umsatz

| Der Handel mit Abdeckrechnungen ist kein steuerbarer Umsatz i. S. d. UStG. Damit scheidet eine eigenständige USt-Hinterziehung diesbezüglich aus. Das hat der BGH in einem aktuellen Beschluss (unter Aufgabe früherer Entscheidung [BGH 29.11.06, 5 StR 324/06, Abruf-Nr. 070445]) klargestellt (12.1.22, 1 StR 436/21, Abruf-Nr. 228609). |

Der Grundsatz der umsatzsteuerlichen Neutralität verbietet zwar, zwischen erlaubten und unerlaubten Geschäften zu differenzieren. Dies gilt aber nicht für Lieferungen/Leistungen, die einem „vollständigen Verkehrsverbot“ unterliegen. In diesen Fällen ist jeder Wettbewerb zwischen legalem und illegalem Wirtschaftssektor ausgeschlossen, der Neutralitätsgrundsatz berührt und der Vorgang daher nicht steuerbar. Diese europarechtliche Vorgabe geht § 40 AO vor. Der Handel mit Abdeckrechnungen selbst bleibt damit USt-rechtlich strafflos; für hingeebene Scheinrechnungen vereinnahmte „Provisionen“ sind folglich nicht USt-pflichtig. Das strafrechtliche Unrecht wird allein durch § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO, § 14c Abs. 2 UStG (fehlende Anmeldung der nach § 14c UStG in der Scheinrechnung ausgewiesenen und geschuldeten USt) geahndet.

Beachten Sie | Weitere USt-Verkehrsverbote werden auch bei Drogen (BGH 14.1.15, 1 StR 302/13, BGHSt 60, 134; FinMin Mecklenburg-Vorpommern, 9.3.21, S7100-00000-2019/013, UR 21, 607 = ID 47444420 in AStW) und Falschgeld (EuGH 6.12.90, C-343/89, DB 92, 122) angenommen. Uneinheitlich ist die Rechtsprechung bei Beziehungen innerhalb krimineller Vereinigungen (FG Baden-Württemberg 20.2.92, 12 K 387/88, juris; FG Niedersachsen 28.10.99, V 360/92, juris; a. A. FG Hessen 16.2.16, 1 K 2513/12, PStR 16, 140; zu USt-pflichtigen Schmiergeldzahlungen BGH 9.5.06, 5 StR 453/05, PStR 06, 145). Soweit neben dem Handel mit Abdeckrechnungen weitere Tätigkeiten übernommen werden, können letztere USt-pflichtige (sonstige) Leistungen sein (BGH 7.6.21, 1 StR 314/20, juris: Lohnbuchhaltung). Die fehlende USt-Steuerbarkeit betrifft aber nur das UStG, sodass für ESt/KSt/GewSt steuerbare Vorgänge vorliegen können. (DR)

► FAO

5 Stunden Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle auch in 2023

| Das IWW Institut ermöglicht Abonnenten der PStR auch in 2023 wieder, zweimal im Jahr, im Juni und im Dezember, vom eigenen PC aus ein FAO-Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle kostenlos zu absolvieren. |

Und so einfach funktioniert es: Gehen Sie im Juni oder im Dezember auf die Website der PStR (pstr.iww.de). Dort sehen Sie einen gelben Button „FAO Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle“. Wenn Sie diesen anklicken, gelangen Sie zu der Rubrik FAO-Fortbildung. Dort laufen von Januar bis Mai und von Juli bis November Beiträge der PStR ein. Im Juni (1. bis 30.6.) und im Dezember (1. bis 15.12.) stellen wir Ihnen einen Online -Multiple-Choice-Test (Lernerfolgskontrolle) zur Verfügung. Um an dem Test teilzunehmen, müssen Sie sich – soweit noch nicht geschehen – nur noch bei uns online registrieren. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://files.vogel.de/iww/iww/files/948.pdf>.



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 228609



ARCHIV
Beiträge unter
pstr.iww.de



IHR PLUS IM NETZ
FAO-Fortbildung